



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 20.04.2020

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Büro Fritz & Grossmann - Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Per E-Mail unter
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
01.04.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbueero-zollernalb.de

Stadt Hechingen

Bebauungsplan „Schlossacker II“, 1. Änderung

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Benachrichtigung über die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir bedanken uns für die Änderung der Vermeidungsmaßnahme V2, mit der eine wichtige Klarstellung erfolgt ist.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die in den örtlichen Bauvorschriften nunmehr festgelegte Unzulässigkeit von **Schottergärten** und der Verwendung von **Kunststoffmaterialien** für die Einfriedungen.

Seite 1 von 2

Sofern dies nicht ohnehin vorgesehen ist, wird angeregt, diese Verbote für alle neuen Pläne generell vorzusehen.

Die Bedenken hinsichtlich des methodischen Ansatzes bei der Erhebung und Abwägung der Belange müssen aufrecht gehalten werden. Auch wenn die Änderung aktuell nur eine für Flst. 3918 vom Eigentümer gewünschte zusätzliche Bebauung ermöglichen soll, so gilt die erweiterte Bebauungsmöglichkeit für das gesamte Plangebiet. Dies bedingt u.E. auch eine umfassend hierauf bezogene Umwelt-Untersuchung und hierauf beruhende Abwägung der Belange, eine Verlagerung der Erhebung und Abwägung von Belangen auf nachfolgende Baurechtsverfahren ist unzulässig und führt u.U. zur Nichtigkeit des Plans.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103